

Antrag

der Abgeordneten **Isabell Zacharias, Franz Schindler, Dr. Thomas Beyer, Dr. Linus Förster, Maria Noichl, Markus Rinderspacher, Bernhard Roos, Helga Schmitt-Bussinger, Hans Joachim Werner, Johanna Werner-Muggendorfer, Martin Güll, Angelika Weikert, Inge Aures, Volkmar Halbleib, Natascha Kohnen, Harald Güller, Franz Maget SPD**

Staatsangehörigkeitsrecht modernisieren – Mehrfache bzw. doppelte Staatsbürgerschaft ermöglichen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, eine Bundesratsinitiative mit dem Ziel der Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts in Hinblick auf eine mehrfache bzw. doppelte Staatsbürgerschaft zu ergreifen mit folgenden Inhalten:

1. Das Optionsmodell wird abgeschafft. Wird ein Kind ausländischer Eltern in Deutschland geboren und hält sich mindestens ein Elternteil mit einem unbefristeten Aufenthaltstitel langjährig legal in Deutschland auf, erhält das Kind neben der Staatsbürgerschaft der Eltern dauerhaft auch die deutsche Staatsangehörigkeit. Das bislang geltende Erfordernis, sich ab Vollendung des 18. Lebensjahrs für eine der beiden Staatsbürgerschaften entscheiden zu müssen, entfällt.
2. Wer sich einbürgern lässt, muss seine alte Staatsangehörigkeit nicht länger aufgeben. Mehrfache bzw. doppelte Staatsbürgerschaft wird auch bei der Einbürgerung ermöglicht.
3. Die Einbürgerungsvoraussetzungen werden erleichtert. Das gilt insbesondere für eine Absenkung der Voraufenthaltszeiten, Verbesserungen für Personen, die besondere Integrationsleistungen erbracht haben, für Lebenspartner Eingebürgerter und für die Anrechnung von Duldungszeiten.

Begründung:

Alle Deutschen dürfen mit der Vollendung des 18. Lebensjahrs wählen. Menschen, die der Optionsregelung des Staatsangehörigkeitsrechts unterworfen sind, werden zu einer Wahl gezwungen. In Deutschland geborene Kinder ausländischer Eltern müssen sich zwischen dem 18. und 23. Lebensjahr zwischen der deutschen oder der ausländischen Staatsbürgerschaft entscheiden. Dies ist

seit Anfang 2008 relevant, weil Kinder seit diesem Zeitpunkt im Rahmen der Regelung ihre Volljährigkeit erreichen. Sie dürfen beide oder mehrere Staatsangehörigkeiten nicht dauerhaft behalten. Wer eingebürgert wird, muss seine bisherige Staatsangehörigkeit in der Regel aufgeben. Dieses Modell ist das Ergebnis eines Kompromisses zwischen Befürwortern und Gegnern der doppelten Staatsbürgerschaft für hier geborene Kinder ausländischer Eltern.

Die Reform des Staatsangehörigkeitsgesetzes war ein entscheidender gesellschaftspolitischer Fortschritt. Damit wurde das bis dahin geltende Recht an die Lebenswirklichkeiten der Zuwanderergesellschaft angepasst. Seitdem wird ein in der Bundesrepublik Deutschland geborenes Kind ausländischer Eltern automatisch Deutsche oder Deutscher, wenn wenigstens ein Elternteil seit acht Jahren rechtmäßig in Deutschland lebt und ein unbefristetes Aufenthaltsrecht besitzt. Außerdem können bei Vorliegen dieser Voraussetzungen auch Kinder, die am 1. Januar 2000 das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, einen Einbürgerungsantrag stellen. Spätestens bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres dürfen sie auch die ausländische Staatsangehörigkeit ihrer Eltern behalten.

Es gibt allerdings eine Vielzahl von Ausnahmeregelungen. Sie führen dazu, dass in der Praxis in mehr als der Hälfte der Fälle Doppel- oder Mehrstaatigkeit hingenommen wird. Das gesetzliche Ziel, Mehrstaatigkeit zu vermeiden, wird schon jetzt nicht mehr erreicht. Aus völkerrechtlicher Sicht ist das unproblematisch. Mehrstaatigkeit führt durch die jüngere Entwicklung des Völkerrechts nicht mehr zu den Problemen, auf die sich die Gegner der doppelten Staatsbürgerschaft berufen.

Außerdem haben Sachverständige im Rahmen einer Anhörung des Bundestagsinnenausschusses im Dezember 2007 verfassungsrechtliche Bedenken gegenüber der Optionsregelung geäußert, u.a. mit Hinweis auf einen möglichen Verstoß gegen das Grundrecht auf Gleichbehandlung im Hinblick auf Kinder aus binationalen Familien. Mittlerweile können rund 50 von 100 aller Jugendlichen mit zwei Pässen diese legal auch im Erwachsenenalter behalten, was das Maß der Ungleichbehandlung deutlich macht. Außerdem befürchteten die Sachverständigen gravierende Anwendungsprobleme bei der Umsetzung und Bearbeitung der Optionsregelung, u.a. aufgrund des hohen Bürokratieaufwands und der Unterschiede in den Bundesländern, etwa bei der behördlichen Genehmigung vom Mehrstaatigkeit. Die Abschaffung der Optionsregelung vermindert Bürokratie und senkt damit die Kosten für die öffentlichen Haushalte.

Daher muss das Optionsmodell zugunsten eines konsequenten Bekenntnisses zur doppelten oder mehrfachen Staatsbürgerschaft hier geborener ausländischer Kinder abgeschafft werden. Auch bei der Einbürgerung wird das Prinzip der Vermeidung mehrfacher Staatsangehörigkeit aufgegeben. Es wird ersetzt durch die Hinnahme doppelter oder mehrfacher Staatsbürgerschaft. Einbürgerungswillige können nunmehr ihre alte Staatsbürgerschaft beibehalten. An die Stelle von vielen Ausnahmeregelungen tritt eine klare, transparente Regel.

Daneben erfolgen Absenkungen der Voraufenthaltszeiten sowie Verbesserungen für Personen, die besondere Integrationsleistungen erbracht haben, für Lebenspartner Eingebürgerter und für die Anrechnung von Duldungszeiten.